

Hinweise des
Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration
für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr
bei Einsätzen im Zusammenhang
mit Terror- oder Amoklagen

vom 2. August 2017 – Az.: 6-1502.0/2



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Inhaltsübersicht

I. Hintergrund und Ziele

II. Anwendungsbereich

III. Rechtliche Betrachtung

IV. Melde- und Lagebild

- 1 Meldebild – Erkennen entsprechender Lagen
- 2 Charakteristika
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Stationäre Lagen
 - 2.3 Mobile Lagen

V. Handlungsempfehlungen

- 1 Vorbereitende Einsatzplanung
 - 1.1 Kräfteplanung
 - 1.2 Raumordnung
 - 1.3 Kommunikationsplanung
 - 1.4 Ausstattung
 - 1.5 Schnittstellen
- 2 Einsatzmaßnahmen
 - 2.1 Hinweise für die Leitstellen
 - 2.2 Allgemeine Hinweise für die Einsatzkräfte vor Ort
 - 2.3 Zusätzliche Hinweise für die Feuerwehr
 - 2.4 Zusätzliche Hinweise für den Rettungsdienst
 - 2.5 Zusätzliche Hinweise für Einheiten des Katastrophenschutzdienstes
 - 2.6 Zusätzliche Hinweise für die Ortspolizeibehörde
 - 2.7 Einsatz von Verbindungsbeamten und -personen
 - 2.8 Personenauskunftswesen
 - 2.9 Betreuungsmaßnahmen / Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)
 - 2.10 Presse- und Medienarbeit

VI. Einsatznachbereitung

- 1 Psychosoziale Einsatznachsorge
- 2 Dokumentation
- 3 Sonstige Auswertungen
- 4 Datenschutz

VII. Abschließende Hinweise

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Lebensbedrohliche Einsatzlagen |
| Anlage 2 | Polizeiliche Gefahrenbereiche |
| Anlage 3 | Besondere Hinweise für die Integrierte Leitstelle |
| Anlage 4 | Taktische Ziele der Einsatzbewältigung vor Ort |
| Anlage 5 | Einschätzen von Personen |
| Anlage 6 | Medizinisch-taktische Empfehlungen |

I.

Hintergrund und Ziele

In der jüngsten Vergangenheit wurde auch Deutschland verstärkt Ziel des internationalen Terrorismus. Die vorliegenden Erkenntnisse erfordern eine angepasste Risikobewertung. Hierzu gehören auch eine entsprechende Sensibilisierung und Vorbereitung der Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Dies gilt für mögliche Einsätze durch Amoklagen in gleicher Weise. Bei typischen Amoklagen – die sich in der Erstphase von terroristisch motivierten Einsatzlagen nur schwer unterscheiden lassen – gelten neben diesen Hinweisen weitergehende Regelungen und Hinweise. Auf die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ in der jeweils gültigen Fassung sei besonders hingewiesen.

Bei der Planung der Maßnahmen sind folgende übergeordnete Ziele zu beachten:

- **Höchstmögliche Sicherheit** der eingesetzten Einsatzkräfte
- **Reibungslose und koordinierte Zusammenarbeit** aller beteiligten Stellen auf Basis einer transparenten und durchgängigen Kommunikation
- **Effektive Aufgabenerledigung** – insbesondere in der medizinischen Versorgung betroffener Personen

II. Anwendungsbereich

Diese Hinweise richten sich an die Angehörigen des Rettungsdienstes, der Feuerwehren und der Einheiten des Katastrophenschutzdienstes – auch als nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bezeichnet – sowie an die Katastrophenschutzbehörden und an die Gemeinden und Kreise als allgemeine Polizeibehörden.

Sie dienen als Hilfestellung zur Bewältigung von Einsatzlagen mit terroristischem Hintergrund und bei Amoklagen im Rahmen der Erledigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben. Deren Beachtung gewinnt in den Situationen an Bedeutung, bei denen eine Lebensbedrohung der Einsatzkräfte durch Gewalteinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann – bei sogenannten **“lebensbedrohlichen Einsatzlagen“** (Anlage 1).

III. Rechtliche Betrachtung

Nach den §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) hat die Polizei im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder entsprechende Störungen zu beseitigen. Darüber hinaus kann die Polizei nach § 2 Absatz 1 PolG notwendige vorläufige Maßnahmen treffen, wenn zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe eigentlich eine andere, nichtpolizeiliche öffentliche Stelle zuständig ist, deren rechtzeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug jedoch nicht erreichbar erscheint. Die Aufgabenabgrenzung zwischen den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst ist in § 60 PolG geregelt.

Hiervon unberührt bleiben die spezialgesetzlichen Ermächtigungen im Rettungsdienstgesetz und im Feuerwehrgesetz. Es ist praktisch im Einzelfall nicht auszuschließen, dass Rettungsdienst und Feuerwehr vor der Polizei an einer Einsatzstelle eintreffen und tätig werden, ohne unmittelbar auf die polizeiliche Informationslage zurückgreifen zu können.

Rettungsdienst und Feuerwehr kommen regelmäßig dann zum Einsatz, wenn Explosions- oder Brandereignisse sowie medizinische Notfälle über die Notrufnummer 112 beziehungsweise das Führungs- und Lagezentrum der Polizei (FLZ) gemeldet werden oder eine Alarmierung über eine automatische Brandmeldeanlage erfolgt.

Im Sinne einer effizienten Einsatzführung, in Anbetracht der möglichen Unübersichtlichkeit und Komplexität der Lage aber vor allem aus Gründen einer gesellschaftlichen Gesamtverantwortung, kommt hierbei einer einheitlichen Koordination und Führung der in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr beteiligten Behörden und Organisationen eine zentrale Bedeutung zu.

Hierzu sollte bei der Einsatzplanung die Führungsstruktur beschrieben werden, welche auch die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der Ortspolizeibehörde berücksichtigt. Diese kann sich bei Bedarf durch behördeninterne Organisationsverfügungen im Rahmen der Einsatzvorbereitung – vor allem hinsichtlich einer ständigen Verfügbarkeit – weiterer Stellen bedienen.

Es wird empfohlen, für diese Struktur die etablierten und bekannten Mittel zu nutzen, die auch im Katastrophenfall zur Verfügung stehen. Dieses gewährleistet bei einem Aufwachen von Lage und Gefahrenabwehrmaßnahmen eine nahezu unterbrechungsfreie Führungsstruktur. Die Aufgaben und ereignisabhängigen Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bleiben hiervon unberührt.

Um bei einem Geschehen, das das Leben beziehungsweise die Gesundheit zahlreicher Menschen in ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, den Einsatzerfolg nicht zu gefährden, erscheint für das Zusammenwirken aller beteiligten Behörden, Stellen und Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eine einheitliche Leitung unabdingbar; insbesondere vor dem Hintergrund, sowohl die Anzahl und Komplexität in den Melde- und Befehlsstrukturen als auch die damit verbundenen Kommunikationsbedürfnisse aller Beteiligten auf ein Mindestmaß reduzieren zu können.

Vor diesem Hintergrund wird den zuständigen Katastrophenschutzbehörden die Prüfung anheim gestellt, ob bei derartigen Einsatzszenarien eine Katastrophe nach § 1 Absatz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes vorliegt.

IV. Melde- und Lagebild

1 Meldebild – Erkennen entsprechender Lagen

Ein Terroranschlag oder Amoklauf muss als solcher schnellstmöglich erkannt werden.

Die Erfahrungen lehren jedoch, dass nur in Ausnahmefällen bereits in der ersten Notrufmeldung Informationen übermittelt werden, die eindeutig auf einen Terroranschlag oder auf eine Amoktat hinweisen. Nicht jede Meldung über einen möglichen Schusswaffengebrauch basiert zwingend auf einem terroristischen Hintergrund mit der Folge, dass sich daraus eine sogenannte **lebensbedrohliche Einsatzlage** entwickeln kann.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der Sensibilität, Fachkenntnis und Aufmerksamkeit der Einsatzkräfte und des Leitstellenpersonals, um eine zielgerichtete Bewertung der vorliegenden Informationen vornehmen zu können. Folgende Indikatoren können beispielhaft auf ein entsprechendes Ereignis hindeuten:

- Mehrere gleichlautende Meldungen über Personen mit Schusswaffen oder über den Schusswaffengebrauch an einem Ort oder auch an verschiedenen Orten (Parallelereignis)
- Meldungen über Personen mit Langwaffen, automatischen Waffen (z.B. Sturmgewehre) oder Sprengstoffen
- Meldungen über Explosionen

Werden derartige Meldungen von Orten mit hoher Personendichte übermittelt, beispielsweise von Bahnhöfen oder Versammlungsstätten, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit eines Terroranschlages beziehungsweise einer Amoktat.

Bei derartig komplexen Einsatzlagen ist die frühzeitige gegenseitige und organisationsübergreifende Information und Kommunikation wesentlicher Garant für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung.

Das Melde- und Lagebild sollte frühestmöglich mit den Erkenntnissen der Polizei abgeglichen bzw. gegenseitig ergänzt werden.

2 Charakteristika

2.1 Allgemeines

Einsätze im Zusammenhang mit Terroranschlägen oder Amoktaten weisen regelmäßig die nachfolgend genannten Besonderheiten auf:

- Unübersichtlichkeit, Hektik und Informationsdefizite prägen die Szenerie
- Die vermeintliche Chaosphase zu Beginn des Einsatzes ist im Vergleich zu regulären Einsätzen stark ausgedehnt und zeitlich nicht begrenzt. Verursacht wird dies beispielsweise durch
 - spätes Erkennen eines Anschlags als solcher durch unklare Notrufinhalte und Meldungen,
 - ineffektive Kommunikation zwischen den Einsatzkräften,
 - unterschiedliche Informationen betreffend Täteranzahl, Anzahl der Schadenereignisse, betroffener Örtlichkeiten, Schadenausmaß,
 - erhöhte Anzahl von Falschmeldungen sowie
 - Missverhältnis zwischen vorhandenen und erforderlichen Einsatzkräften.
- Es besteht die latente Gefahr weiterer – zeitgleicher oder zeitlich versetzter – Anschläge, die das Risiko für die Einsatzkräfte erhöhen.
- Die Lageentwicklung ist in der Anfangsphase sehr dynamisch; vor allem hinsichtlich des Schadenausmaßes und des Schadenortes.

- Es liegt unter Umständen eine hohe Anzahl von Toten und Schwerverletzten vor.
- Einsatzkräfte werden gegebenenfalls mit einer hohen Zahl ungewohnter, psychisch belastender Verletzungsmuster konfrontiert.

2.2 Stationäre Lagen

Im Gegensatz zur mobilen Lage ist die stationäre Lage auf einen oder mehrere Schadenorte begrenzt.

In derartigen Situationen legt die Polizei grundsätzlich zwei – hinsichtlich des Gefährdungsgrades abgestufte – **Gefahrenbereiche fest:**

Unmittelbarer Gefahrenbereich und **weitestgehend geschützter Bereich**

(Anlage 2). Die Klassifizierung weiterer gesicherter Bereiche ist in der Anfangsphase einer „Lebensbedrohlichen Einsatzlage“ grundsätzlich nicht möglich und kann gegebenenfalls lageorientiert zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2.3 Mobile Lagen

Mobile Lagen weisen den Charakter auf, dass sie nicht auf einen Ort eingrenzbar sind.

Taktisches Ziel der Polizei ist, die mobile Lage stationär zu machen. Die Festlegung weitestgehend geschützter Bereiche für einen risikominimierten Einsatz der nichtpolizeilichen Einsatzkräfte wird dadurch erleichtert.

Solange keine weitestgehend geschützten Einsatzbereiche definiert werden können, ist mit einer weiträumigen Absperrung des Einsatzraums durch die Polizei zu rechnen. Die abgesperrten Bereiche gelten bis zu einer anderslautenden Einstufung der Polizei als **unmittelbare Gefahrenbereiche**, in denen ein Tätigwerden der nichtpolizeilichen Einsatzkräfte grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Sollten sich aufgrund dynamischer Lageentwicklungen Einsatzkräfte der

nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unvorhergesehen in einem unmittelbaren Gefahrenbereich wiederfinden, treten diese in der Regel unverzüglich den Rückzug an. Die Einsatzleitung kann Ausnahmen aufgrund eindeutiger – mit der Polizei abgestimmter – Lageeinschätzung zulassen.

V.

Handlungsempfehlungen

1 Vorbereitende Einsatzplanung

Für eine effiziente Schadensabwehr bedarf es vor allem in den Bereichen „Personal“ und „Organisation“ sowie gegebenenfalls bei der „Technik“ entsprechender planerischer Festlegungen. Hier sind nachfolgende Themenfelder prägnant:

1.1 Kräfteplanung

Bei den betrachteten Schadenlagen ist von einem hohen Kräftebedarf auszugehen. Eine vorbereitete Kräfteplanung sollte beinhalten:

- **Führungspersonal:** Sowohl an der Einsatzstelle vor Ort als auch im rückwärtigen Bereich sind zeitnah durchhaltefähige Führungseinheiten mit entsprechender Entscheidungskompetenz zu besetzen. Hierfür notwendige personelle Festlegungen und Alarmierungsplanungen sollten daher im Vorfeld abgestimmt und eingeführt sein.

Auf die „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Bildung von Stäben bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen (VwV Stabsarbeit)“ und die „Empfehlungen zur Umsetzung der VwV Stabsarbeit in der Gefahrenabwehr und zur Krisenbewältigung in kleineren Gemeinden (Empfehlungen Stabsarbeit)“ sei an dieser Stelle besonders hingewiesen.

- **Verbindungspersonal:** Um einen optimalen Abstimmungsprozess zwischen den Führungseinrichtungen der Polizei und den nichtpolizeilichen Kräften zu gewährleisten, sind sowohl an der Einsatzstelle vor Ort als

auch im rückwärtigen Bereich Verbindungspersonen einschließlich deren Ausstattung im Vorfeld zu definieren. Die Personen sind entsprechend zu schulen.

- **Operatives Personal:** Der zu erwartende Kräftebedarf sollte in entsprechenden Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) abgebildet werden. Hierzu können Module aus der „Konzeption für die Einsatzplanung und Bewältigung eines Massenansturms von Verletzten (MANV-Konzept)“ herangezogen werden. Alarmierung und Aufbau eines stationären Behandlungsplatzes ist ausschließlich bei stationären Lagen in Erwägung zu ziehen.
- **Reserven:** Die Einplanung von Reserven ist von besonderer Bedeutung.

1.2 Raumordnung

Bei den betrachteten Schadenlagen ist aufgrund der Verletztenanzahl von einer Nachführung überörtlicher Kräfte auszugehen. Für eine erforderliche Raumordnung empfiehlt sich insbesondere:

- Die Festlegung vordefinierter **Lotsenstellen** an den Hauptzufahrtswegen sowie deren taktischer und technischer Betrieb.
- Die Festlegung vordefinierter **Bereitstellungsräume** in Abstimmung mit der Polizei für überörtlich nachgeforderte Kräfte sowie deren taktischer und technischer Betrieb.

Die Festlegung von Bereitstellungsräumen im Umfeld des Einsatzraumes ist situativ und unter Berücksichtigung der polizeilichen Einschätzung zur Sicherheit vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass diese als taktische Einrichtungen auch mögliche Anschlagziele darstellen können. Demnach sind sie nur in weitestgehend geschützten Bereichen einzurichten. Vordefinierte dislozierte Räume können hilfreich sein.

1.3 Kommunikationsplanung

Entsprechend der Führungsorganisation soll eine abgestimmte und allen Beteiligten bekannte Kommunikationsstruktur vorgeplant werden. Dabei ist auch die Kommunikation mit der Polizei und den eventuell überörtlich nachrückenden Kräften zu berücksichtigen.

Für die betrachteten Schadensszenarien wird empfohlen, Ausfälle beziehungsweise Störungen im Mobilfunknetz planerisch zu berücksichtigen.

1.4 Ausstattung

Die Ausstattung der Einheiten sollte laufend überprüft und gegebenenfalls risikoangepasst optimiert werden. Ob eine zusätzliche sächliche Ausstattung erforderlich wird, ist durch die Aufgabenträger festzulegen und zu finanzieren.

Auch auf eine organisatorische Ausstattung in Form von Checklisten mit vordefinierten Handlungsoptionen wird verwiesen (vergleiche „Handlungsempfehlungen zur Eigensicherung für Einsatzkräfte der Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen bei einem Einsatz nach einem Anschlag – HEIKAT“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)).

1.5 Schnittstellen

In den Einsatzplanungen sind Schnittstellen zu den folgenden Bereichen zwingend zu berücksichtigen:

Medizinische Sekundärversorgung in den Krankenhäusern

Gemäß § 28 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) stellen die Krankenhäuser „(...) durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch die Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplä-

nen, sicher, dass auch bei einem Massenanfalls von Verletzten oder Erkrankten eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten gewährleistet werden kann.“

Um diesen Auftrag auch bei Terror- und Amoklagen sicherstellen zu können, ist es geboten, dass im Rahmen der Planung vorbereitender Maßnahmen ein Informationsaustausch mit den Krankenhäusern erfolgt. Insbesondere die zu erwartenden Verletzungsmuster sind frühzeitig zu kommunizieren. So ist in den genannten Einsatzlagen davon auszugehen, dass aufgrund einer großen Anzahl an amputations- beziehungsweise schussverletzten Personen ein hoher Anteil an Operationsindikationen zu erwarten ist.

Abhängig vom Ereignis kann auch die Einrichtung und der Betrieb einer dem Krankenhaus vorgeschalteten Dekontaminationsschleuse erforderlich werden.

Den Leitstellen wird empfohlen, stets aktuelle und zeitverlaufsabhängige Übersichten der Krankenhäuser über die Aufnahmekapazitäten in Abhängigkeit der zu erwartenden Verletzungsmuster einzuholen.

Zur Unterstützung ist ereignisabhängig die Oberleitstelle Baden-Württemberg einzubinden. Auf deren Aufgaben – insbesondere in den Bereichen „Führen einer landesweiten Übersicht einschließlich der Erreichbarkeiten“ sowie „Führen einer zentralen Übersicht über die Akutkrankenhäuser“ – wird an dieser Stelle verwiesen.

Schnittstelle zwischen den beteiligten Gefahrenabwehrorganisationen

Vor allem im Rahmen der Lageeinschätzung zur eigenen Sicherheit kommt einer engen Verbindung zwischen den nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrkräften und der Polizei eine besondere Bedeutung zu.

Hierzu wird empfohlen, durch einen regelmäßigen und bedarfsorientierten Informationsaustausch der verantwortlichen Führungskräfte die Ausgangslage und eine eventuell bestehende Risikoveränderung abzugleichen.

2 Einsatzmaßnahmen

Sollten im Laufe eines Einsatzes Verdachtsmomente oder ungewöhnliche Eindrücke wahrgenommen werden, die auf eine Terror-/Amoklage schließen lassen, ist über die jeweilige Führungskraft die Leitstelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Leitstelle wiederum setzt sich unverzüglich mit dem Führungs- und Lagezentrum (FLZ) des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums in Verbindung, um die Erkenntnisse mitteilen beziehungsweise verifizieren zu können.

Wird seitens der Polizei die Lage bestätigt, sind alle im Einsatz befindlichen und für den Einsatz vorgesehenen und gegebenenfalls bereits alarmierten Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr entsprechend zu informieren. Hierzu kann in geeigneter Weise auch auf ein Codewort zurückgegriffen werden, welches kurz und prägnant die Initiierung der vorgeplanten Einsatzmaßnahmen mit allen Konsequenzen verdeutlicht.

Dies gilt auch für den Fall, dass Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bereits auf diese Einsatzlage hin alarmiert werden.

Mit der Feststellung einer derartigen Einsatzlage ist umgehend die Sicherheitslage hinsichtlich der Gefahrenbereiche für die eingesetzten Einsatzkräfte zu erkunden und zu bewerten. Die **Klärung der Sicherheit** vor Ort ist durch die verantwortlichen Führungskräfte gemeinsam mit der Polizei vorzunehmen und zeitnah in die eigene Organisation – und hier insbesondere gegenüber den Einsatzkräften vor Ort – zu kommunizieren.

Bis zur Klärung der Sicherheit sind in diesen unklaren Lagen die Einsatzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Eigenschutzes zu bewerten und gegebenenfalls auch zeitversetzt zu beginnen.

2.1 Hinweise für die Leitstellen

Terror- bzw. Amoklagen bedingen regelmäßig einen hohen Kräfteansatz. Diese Kräfte müssen bis zum Eintreffen stringent geführt werden. Eine permanente, enge Abstimmung mit dem Führungs- und Lagezentrum (FLZ) des zuständigen regionalen Polizeipräsidiums ist als Unterstützung der Einsatzleitung zwingend erforderlich. Auf die weiteren allgemeinen Aufgaben nach Anlage 2 der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Frauen und Senioren in der Fassung vom 9. November 2010 sei an dieser Stelle verwiesen. Darüber hinaus sind weitere Aufgaben von Bedeutung (Anlage 3).

2.2 Allgemeine Hinweise für die Einsatzkräfte vor Ort

Abhängig vom Meldungseingang ist es möglich, dass Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vor den ersten Polizeikräften am Einsatzort eintreffen oder bereits vor Ort sind, ohne Kenntnis davon zu haben, dass es sich um einen Terroranschlag beziehungsweise eine Amoklage handelt.

Sobald die Einsatzkräfte dies erkennen, sind die taktischen Ziele im Zusammenhang mit lebensbedrohlichen Einsatzlagen zu beachten (Anlage 4) und der Rückzug in einen augenscheinlich sicheren Bereich ist unverzüglich anzutreten. Um eine mögliche Gefährdung der Einsatzkräfte weitestgehend auszuschließen soll hierdurch unter anderem verhindert werden, dass weitere Einsatzkräfte in den Gefahrenbereich einfahren.

Verdächtige Personen sind der Polizei zu melden. Auf das als „ALERT“-Faustregel bekannte Merkschema wird hingewiesen. Dieses gibt Anhaltspunkte, nach denen verdächtige Personen eingeschätzt werden können (Anlage 5). Unter allen Umständen soll eine Ansprache und ein unmittelbares Einwirken auf vermeintliche Täter oder bewaffnete und nicht der Polizei zuzuordnende Personen vermieden werden. Vielmehr gilt es, diese Wahrnehmung unverzüglich den

eingesetzten Polizeikräften zu melden und sofern möglich einen eigenständigen Stellungswechsel vorzunehmen.

Sollten bei einem Einsatz der Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im weitestgehend geschützten Bereich ungewöhnliche Lageveränderung oder Vorkommnisse wahrgenommen werden, ist entsprechend zu verfahren.

Bei einem Einsatz im weitestgehend geschützten Bereich ist darauf zu achten, dass erkennbar bewaffnete Personen vor einer technischen oder medizinischen Rettung durch Polizeikräfte durchsucht wurden. Gleiches gilt für verletzte Täter oder Tatverdächtige, die zusätzlich polizeilich begleitet werden.

Verletzte Personen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie Sprengmittel bei sich tragen, werden nicht berührt, da diese Sprengmittel jederzeit beziehungsweise unkontrolliert zur Umsetzung gelangen können. Darüber hinaus ist ein angemessener Sicherheitsabstand einzuhalten. Sollten solche Personen aufgefunden werden, sind unverzüglich die Einsatzkräfte vor Ort zu informieren, Polizeikräfte hinzuziehen und der Umgebungsbereich von Personen weitläufig zu räumen.

Alle eingesetzten Kräfte haben stets die vollständige **Schutzkleidung** zu tragen. Ein vorhandener Helm stellt zwar keinen Schutz gegen Sprengstoff- oder Schusswaffengebrauch dar, bietet jedoch einen eingeschränkten Schutz gegen Schnitt- und Sticheinwirkung sowie Glassplitter. Außerdem erhöht sie die Erkennbarkeit des Trägers als nichtpolizeiliche Einsatzkraft für die Polizei.

Die Nutzung spezieller Schutzwesten wird nicht empfohlen, da diese eine subjektive Sicherheit vortäuschen; im weiteren Verlauf könnte dies auch zu einem nicht vorgesehenen Einsatz im ungesicherten Bereich motivieren.

Auf die Verschwiegenheitspflicht der Einsatzkräfte sei an dieser Stelle hingewiesen; das Fertigen und Verwenden von Bild-, Video und anderen Informationsmaterialien hat – außerhalb des zur dienstlichen Aufgabenerfüllung notwendigen Maßes – zu unterbleiben.

2.3 Zusätzliche Hinweise für die Feuerwehr

Grundsätzlich ist auch eine frühzeitige Alarmierung von Feuerwehreinheiten nicht auszuschließen – zum Beispiel durch automatische Brandmeldeanlagen.

Sollten sich im bereits bestätigten Einsatzfall zunächst keine Tätigkeiten für die Feuerwehr ergeben, kann sich dieses im Verlauf des Einsatzes ändern. So sind zum Beispiel Maßnahmen der technischen Rettung oder der technischen Hilfe ebenso denkbar wie Brandbekämpfungsmaßnahmen oder ein NBRC-Einsatz nach der Zündung entsprechender unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Darüber hinaus kann die Feuerwehr aufgrund ihrer besonderen Führungsunterstützungskompetenz bei der Einsatzabwicklung unter einer einheitlichen Führung oder auch im Sinne der Amtshilfe durch andere Behörden eingebunden werden.

Die Entsendung von Feuerwehreinheiten ohne konkreten Einsatzauftrag – auch in Bereitstellungsräume – ist nicht erforderlich. Um operative Feuerwehrkräfte im Bedarfsfall schnell hinzuziehen, bietet sich eine „Sitzbereitschaft“ entsprechender Einheiten in den Feuerwachen beziehungsweise Feuerwehrhäusern an.

2.4 Zusätzliche Hinweise für den Rettungsdienst

Bei Terror- bzw. Amoklagen ist mit einer Verletztanzahl zu rechnen, die in der Regel die individualmedizinischen Kapazitäten des Regelrettungsdienstes übersteigt. Darüber hinaus ist unter den Verletzten mit einem sehr hohen Anteil akut lebensbedrohlicher Verletzungsmuster (Amputationen, Schussverletzungen, starke Blutungen) zu rechnen. Die Vorgehensweise der rettungsdienstlichen Kräfte ist daher entsprechend der Lage anzupassen, insbesondere sind die medizinisch-taktischen Empfehlungen zu beachten (Anlage 6). Die vorhandenen Verletztenanhängekarten sind zu verwenden. Hierbei ist stets zu beachten, dass Verletzte aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich ausschließlich durch Einsatzkräfte der Polizei notversorgt beziehungsweise zu einer geschütz-

ten Patientenablage verbracht werden. Alternativ stellt die Polizei einen weitestgehend geschützten Bereich her, in welchem der Rettungsdienst tätig werden kann.

2.5 Zusätzliche Hinweise für Einheiten des Katastrophenschutzdienstes

Aufgrund der besonderen Lage und der unterschiedlich sicheren Bereiche sind im Zusammenhang mit einem Massenansturm von Verletzten zunächst Patientenablage und Transport von besonderer Bedeutung. Erst mit einer stationären Lage kann der Aufbau eines Behandlungsplatzes in einem gesicherten Bereich in Erwägung gezogen werden. Gleiches gilt auch für weitere durch ehrenamtliche Kräfte des Katastrophenschutzdienstes betriebene Einheiten und deren Umsetzung vorhandener taktischer Konzepte.

Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die medizinische Rettung im Rahmen der Möglichkeiten nach (Erst)Sichtung und Festlegung der Transportpriorität durch die Führungskräfte im Rettungsdienst. Auf die Möglichkeit der Delegation der Vorsichtung der Patienten an Rettungsdienstfachpersonal sei besonders hingewiesen.

Sofern bei einem Patiententransport bereits eine Kontamination von Personen bestätigt wird, ist ein geeignetes Krankenhaus anzusteuern. Das Krankenhaus hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Kontaminationsverschleppung erfolgt.

2.6 Zusätzliche Hinweise für die Ortpolizeibehörde / Katastrophenschutzbehörde

Bei Terror- und Amokereignissen sind eine Vielzahl ordnungsbehördlicher Aufgaben mit dem Polizeivollzugsdienst abzustimmen und abzuarbeiten.

Erhält die Ortpolizeibehörde Kenntnis über entsprechende Schadenlagen, so ist schnellstmöglich die Führungsfähigkeit in ihrem Bereich herzustellen.

Sofern die zuständige allgemeine Polizeibehörde eine Führungsunterstützung benötigt und das Einsatzende nicht in absehbarer zeitlicher Nähe erwartet wird, bedient sie sich hierfür der eingerichteten Führungs- und Verwaltungsstäbe.

Als weitere Maßnahme gilt es, die für diese Fälle entsprechend vorbereitete Krankenhausalarmplanung zu aktivieren, sofern dies noch nicht durch die Leitstelle erfolgt ist.

Der frühzeitigen Einrichtung eines Bürgertelefons kommt bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen eine besondere Bedeutung zu. Die Zuständigkeit obliegt grundsätzlich der Polizei.

2.7 Einsatz von Verbindungsbeamten und -personen

Für einen permanenten und reibungsfreien Informationsaustausch zwischen den polizeilichen und nichtpolizeilichen Einsatzkräften ist es angezeigt, gegenseitige Verbindungspersonen in die jeweiligen Einsatzleitungen und in die rückwärtigen Führungsstäbe zu entsenden.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Der Polizeivollzugsdienst entsendet Verbindungsbeamte in den Führungsstab der einsatzführenden Behörde (untere Katastrophenschutzbehörde oder Ortspolizeibehörde) und in die Einsatzleitung vor Ort.
- Der Rettungsdienst entsendet geeignete Verbindungspersonen in den Führungsstab der einsatzführenden Behörde (untere Katastrophenschutzbehörde oder Ortspolizeibehörde) und in die Einsatzleitung vor Ort. Die Verbindungsperson besitzt die Qualifikation eines Leitenden Notarztes und wird durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL-RD) unterstützt.
- Die einsatzführende Behörde (untere Katastrophenschutzbehörde oder Ortspolizeibehörde) entsendet Verbindungspersonen in den Führungsstab des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums und – sofern es sich um eine Masseneiselnahme oder eine vergleichbare Sonderlage handelt – in den Führungsstab des mit

der Führung des Einsatzes beauftragten Schwerpunktpräsidiums (Stuttgart/Karlsruhe).

2.8 Personenauskunftswesen

Bei einer Vielzahl Betroffener empfiehlt es sich, vorhandene Kreisauskunftsbüros (KAB) einzubeziehen, um suchenden Angehörigen Auskunft über den Verbleib von Verletzten und Unverletzten geben zu können.

Bei der Bewältigung eines größeren Schadensereignisses ist davon auszugehen, dass durch die Polizei die „Sonderkommission Größeres Schadensereignis (SGS)“ aufgerufen wird. Eine der Aufgaben der SGS ist die Durchführung des Personenauskunftswesens. Hierzu kann sich die Polizei Baden-Württemberg des Callcenters der gemeinsamen Auskunftsstelle „GAST/EPIC“ sowie der zur Verfügung stehenden Fachanwendungen (derzeit „GSLweb“) bedienen.

Darüber hinaus kann bei den regionalen Polizeipräsidien Freiburg und Stuttgart eine alternative Personenauskunftsstelle eingerichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die bereits durch die KAB erfassten Daten auch für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung des Personenauskunftswesens (beispielsweise zur Familienzusammenführung oder bei der Vermisstensachbearbeitung) von erheblicher Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund wird vor allem darauf hingewiesen, dass im Sinne eines einheitlichen und durchgängigen Personenauskunftswesens mit den bei der Polizei angebotenen Fachanwendungen einer eventuellen systemübergreifenden Schnittstelle eine besondere verfahrens- und datenschutztechnische Bedeutung zukommt.

2.9 Betreuungsmaßnahmen / Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

Bei den betrachteten Schadenslagen ist auch eine erhebliche Zahl psychisch betroffener Personen zu betreuen.

Die zuständigen Behörden haben für diesen Bereich Maßnahmen zu treffen. Die Betroffenen sind an geeignete Örtlichkeiten zu verbringen, an dem entsprechend geschultes Personal die Betreuung sicherstellt.

Bei der Betreuung vermeintlich psychisch belasteter Personen sind gegebenenfalls auch Ersthelfer vor Ort zu berücksichtigen.

Da die Polizei zur Bewältigung größerer Schadensereignisse – darunter auch terroristische Anschläge oder Amoktaten – im Rahmen einer „Besonderen Aufbauorganisation (BAO)“ einen „Einsatzabschnitt (EA) Betreuung“ einrichten wird, ist die Abstimmung und Zusammenarbeit bei Betreuungs- und PSNV-Maßnahmen von zentraler Bedeutung. Dies gilt auch bereits im Sinne der vorbereitenden Einsatzplanung.

2.10 Presse- und Medienarbeit

Die hier betrachteten Schadensszenarien und deren politische sowie gesellschaftliche Wirkung sind wesentliche Bestandteile der Öffentlichkeitsarbeit und stehen hier besonders im Fokus. Um hier den Einsatzerfolg der Polizei nicht zu gefährden und um widersprüchliche Außenwirkung zu vermeiden, wird eine einheitliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Informationsweitergabe über die sozialen Netzwerke sowie im Rahmen von Internetauftritten ausschließlich durch die Polizei beziehungsweise die Strafverfolgungsbehörden empfohlen.

Dieses gilt ebenso für die Veranlassung von amtlichen Gefahrendurchsagen und -mitteilungen. In diese Empfehlung eingeschlossen ist auch die Ansteuerung des Modulare Warnsystems des Bundes (MoWaS) und hier exemplarisch der Warn-App NINA (Notfall-Informationen- und Nachrichten-App). Bei Terrorbeziehungsweise Amoklagen erfolgt dies grundsätzlich durch die Polizei.

VI. Einsatznachbereitung

1 Psychosoziale Einsatznachsorge

Die bereits im Einsatz begonnene psychosoziale Notfallversorgung ist über das Einsatzende hinaus fortzusetzen. Hierbei sind auch für Einsatzkräfte und Familienangehörige entsprechende Hilfsangebote zu organisieren.

2 Personendokumentation

Auf eine möglichst lückenlose und umfassende Personendokumentation ist hoher Wert zu legen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Auskunftsmöglichkeit gegenüber suchenden Angehörigen.

3 Sonstige Auswertungen

Da ein derartiges Ereignis nicht zuletzt im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung einer lückenlosen Aufklärung und Strafverfolgung zugeführt werden wird, sind frühestmöglich alle mit der Einsatzbewältigung im Zusammenhang stehenden Daten zu sammeln und zu archivieren. Hilfreich hierbei ist bereits die frühzeitige Ordnung und lückenlose Dokumentation und Vorhaltung aller relevanten Daten.

4 Datenschutz

Nach § 35 FwG und § 32 RDG ist die Weitergabe von Daten und Informationen nach Punkt VI.2 und 3 unter den genannten Umständen zulässig.

VII. Abschließende Hinweise

Diese Hinweise sollen als Orientierungshilfe bei der Erstellung von einsatzvorbereitenden Maßnahmen dienen. Zusätzlich zu den explizit genannten Themen können sich in Abhängigkeit zu Organisation, Örtlichkeit und anderen Rahmenparametern weitere Themenfelder ergeben, die vorzuplanen sind.

Die Angemessenheit notwendiger Planungs- und Einsatzmaßnahmen kann nur thematisch und abstrakt genannt werden, so dass die Umsetzung und die damit verbundene Konkretisierung durch die zuständigen Stellen vor Ort in Abhängigkeit zum Risiko und den örtlichen Verhältnissen geboten ist.

Im Ergebnis sollte eine abgestimmte Einsatzplanung erstellt werden. Dem damit verbundenen vertrauensvollen Dialog und dem organisationsübergreifenden Abstimmungsprozess kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Diese Einsatzplanung sollte nicht nur die Grundlage darstellen, die eigenen Einsatzkräfte entsprechend zu sensibilisieren und zu unterweisen, sondern auch im Rahmen einer interdisziplinären Regelkommunikation als Diskussionsgrundlage dienen, um aktuelle Informationen und Entwicklungen auszutauschen und gegebenenfalls Anpassungen in der Einsatzplanung vornehmen zu können.

Auch wird empfohlen diese Einsatzplanung interdisziplinär in der Umsetzung zu üben. Hierbei können gemeinsame Planbesprechungen ebenso dienlich sein wie Übungen.